

## Art. 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung einer Geschäftsstelle, Erstellen der Anforderungsprofile und Bestimmen der Kompetenzen der Geschäftsstelle
- b) Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsleitung, Erteilen von Mandaten, Erstellen von Pflichtenheften
- c) Einsetzung von Arbeits-/Fachgruppen
- d) Aufnahme der Anliegen von Genossenschaften, der affilierten Organisationen und Begegnungsplattformen und deren Umsetzung
- e) Einberufung, Leitung und Organisation der Vorstandssitzungen
- f) Erstellen der Geschäftsordnung, Strategie- und Finanzplanung
- g) Leitung Finanz- und Rechnungswesen
- h) Bericht der Revisionsstelle veranlassen und der Delegiertenversammlung vorlegen
- i) Erstellung des Jahresberichtes zu Ende des Geschäftsjahres
- j) Mittelbeschaffung
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, schweizweit und international
- l) Pflege der Marke KISS und Sicherstellung des einheitlichen Auftretens
- m) Unterstützung beim Aufbau neuer Gruppen und Genossenschaften, Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs unter den Genossenschaften und mit KISS Schweiz
- n) Abschluss von Vereinbarungen mit Genossenschaften, Überwachung der Einhaltung von vereinbarten Regeln und nötigenfalls Ergreifen von Sanktionen
- o) Errichtung eines allfälligen Beirates: Der Vorstand wählt dessen Mitglieder, unterstützt den Beirat administrativ und pflegt den Kontakt mit ihm
- p) Zusammenarbeit mit Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- q) Koordination und Information unter den Genossenschaften und Behörden
- r) Erarbeiten von Leitbild, Standards, Richtlinien für Einführung und Weiterbildung neuer Genossenschaften und deren Mitglieder
- s) Übernahme von Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist
- t) Einberufung und Leitung der Orientierungsversammlung und Begegnungsplatfsitzungen

## C Revisionsstelle

### Art. 17

Die Rechnung des Vereins KISS Schweiz wird durch eine qualifizierte Revisionsstelle (Buchhaltungs- oder Treuhandexperte/in) geprüft.

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gewählt. Sie darf nicht Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand muss das Revisionsorgan unverzüglich über Unregelmässigkeiten informieren, insbesondere wenn die Aktiven die Passiven nicht mehr decken.

Nach jeder Rechnungsprüfung legt die Revisionsstelle der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor, der über die Jahresrechnung des Vereins Bericht erstattet.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 18

Statutenänderungen werden an der Delegiertenversammlung genehmigt. Sie benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 19

Über die Auflösung des Vereins und über die Aufteilung des Liquidationserlöses bestimmen 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder der Delegiertenversammlung.  
Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällig verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Organisation, mit ähnlichem Zweck wie dem Verein KISS Schweiz, mit Sitz in der Schweiz übertragen.

### Art. 20

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. November 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, den 10. November 2015

Co-Präsidentin:	Susanna Fassbind
Co-Präsident:	Jörg Watter
Mitglied des Vorstandes:	Ruedi Winkler

# STATUTEN KISS SCHWEIZ

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen «KISS Schweiz» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 6300 Zug.

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Der Verein «KISS Schweiz» ist die Dachorganisation der KISS Genossenschaften und den mit KISS Schweiz affilierten Organisationen. Er bezweckt und fördert den schweizweiten, lokal und regional organisierten Aufbau und den Zusammenhalt aller selbsttätigen Genossenschaften KISS und den mit KISS affilierten Organisationen.

Die organisierte Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften/Zeiterfassung dient als Ergänzung zu anderen Organisationen und zu den drei bisherigen monetären Säulen AHV/BVG/Privat-Ressourcen.

Prägend ist der Community-Charakter einer zivilgesellschaftlichen Organisation.

Der Verein KISS wird organisatorisch und vom Verständnis her vom Bottom-up-Prinzip geprägt.

KISS Schweiz ist nicht gewinnorientiert. Die Zeit hat weder Charakter noch Eigenschaften einer Währung.



Zeit bleibt wertvoll

Ziele von KISS Schweiz sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens beim Älterwerden, im Alter und in schwierigen Lebenssituationen.
2. Förderung und Unterstützung der KISS Genossenschaften und der affilierten Organisationen.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Der Verein KISS Schweiz besteht aus Aktiv- und Fördermitgliedern, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mit monetären oder non-monetären Ressourcen fördern. Die Aktivmitgliedschaft steht nur juristischen Personen offen.

Genossenschaften KISS und affilierte, den KISS-Standards verpflichtete Organisationen können Aktivmitglieder mit Stimmrecht werden. Aufnahme gesuche für Aktivmitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschliessend die Delegiertenversammlung.

Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind Einzelpersonen und Organisationen, die sich für die Ziele des Vereins KISS einsetzen oder sich beim Aufbau von örtlichen/regionalen KISS-Genossenschaften engagieren. Aufnahme gesuche für Fördermitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

### Art. 5

Jedes Aktiv- und Fördermitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:  
Aktivmitglieder Fr. 200.–  
Fördermitglieder Fr. 50.–  
Fördermitglieder Organisationen mindestens Fr. 200.–

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist (die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen).
- b) Ausschluss
- c) Liquidation

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **IV. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 7**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Abgeltung von erbrachten Leistungen des Vereins, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins KISS Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und übernehmen keine persönliche Haftung.

Der Vorstand ist zuständig für die Kompetenzregelung der Finanzen auf der Basis des jährlichen Budgets (Finanzreglement).

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### **V. ORGANE**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins KISS Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **A. 1. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 9**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins, bestimmt die strategische Planung, die Organe und Grundsätze des Vereins und legt die langfristigen Ziele fest. Sie legt für die Genossenschaft KISS und die affilierten Organisationen verbindliche Standards fest. Sie ist befugt, die Statuten zu ändern. Sie besteht aus den von Genossenschaften bzw. affilierten Organisationen bestimmten Delegierten, die Aktivmitglieder der Genossenschaften bzw. affilierten Organisationen sind.

Anzahl Delegierte und das Stimmrecht werden so geregelt: Die Genossenschaften und affilierten Organisationen haben pro 50 Mitglieder (auch angefangene 50) je einen Delegierten zu bestimmen, wovon mindestens eine Person Vorstandsmitglied der Genossenschaft bzw. der affilierten Organisation ist. Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung je eine Stimme. Die Delegiertenversammlung wird so oft wie nötig einberufen, mindestens einmal jährlich.

Die Genossenschaften KISS bzw. die affilierten Organisationen melden die von ihnen bestimmten Delegierten bzw. die Stellvertreter/innen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand.

#### **Art. 10**

Beschlüsse werden an der Delegiertenversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### **Art. 11**

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Zusätzliche Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Themen entscheiden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 12**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:

- a) Festlegung der Ziele des Vereins KISS Schweiz
- b) Wahl des Vorstands-Präsidiums, Vorstandsmitglieder und Revisoren
- c) Entscheid über verbindliche KISS-Standards
- d) Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- e) Festlegung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Fördermitglieder
- f) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht
- g) Änderung der Statuten
- h) Erlass und Änderung von Leitbild, Standards und Geschäftsordnung
- i) Genehmigung von Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen mit Trägerschaften, Partnern und Sponsoren
- j) Lizenzierung und rechtlicher Schutz der Bildmarke KISS
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- l) Erledigung aller übrigen in den Statuten und Geschäftsordnung genannten Aufgaben
- m) Entgegennahme vom Vorstand zur Behandlung und zum Entscheid von unterbreiteten Anträgen und Anliegen der Begegnungsplattformen

### **A. 2. Orientierungsversammlung**

#### **Art. 13**

Die Orientierungsversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten gemäss Art. 9, den Fördermitgliedern und Vertreter/innen von eingeladenen Organisationen. Sie findet jährlich einmal statt.

Die Orientierungsversammlung dient ausschliesslich der Information und dem Austausch. Die Vereinsmitglieder werden jährlich vom Vorstand über die Tätigkeit des Vorstandes und der Arbeitsgruppen, über

die strategische Ausrichtung und über das Jahresprogramm informiert.

### **A. 3. Begegnungsplattform**

#### **Art. 14**

Die Begegnungsplattform wird als Zusammenkunft von Genossenschaftler/innen aller KISS Genossenschaften in der Schweiz und der affilierten Organisationen, mehrmals im Jahr durchgeführt und ist als eigentliche Bottom-up-Plattform von KISS gedacht. Die Anliegen dieser Plattform werden gesammelt und als Anträge an den Vorstand KISS Schweiz zuhanden der Delegiertenversammlung eingereicht.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand unterliegt die operative Führung des Vereins. Er vollzieht die Entscheide der Delegiertenversammlung, ist verantwortlich für den Vollzug der strategischen Aufgaben, für die gute Besorgung der Geschäfte und die Erreichung der gesteckten Ziele.

Der Vorstand und das Präsidium des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstruiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst mit neuen Mitgliedern. An der nächsten Delegiertenversammlung müssen sich diese zur Wahl stellen.

Der Vorstand kann unter Wahrung der Verantwortung Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.